

lichen Versprechens, Preislisten mit Zahlenpreisen in offenem Kuvert als Drucksache versendet. Wir werden diese Missachtung unseres berechtigten Wunsches hier so lange verzeichnen, bis der Uebelstand beseitigt ist. Ebenso geht uns aus Rudolstadt die Nachricht zu, dass eine Firma, welche die Engrosvertretung eines Berliner Hauses übertragen erhielt, jetzt inseriert: „Verkauf en

gros und en detail.“ Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet und hoffen, diese neue Schädigung unserer Mitglieder bald aufgehoben zu haben.

Mit kollegialem Gruss

**Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.**  
Aug. Heckel, Vorsitzender.

### Unser Uhrmacher-Jahrbuch 1911.



um ersten Male können wir unseren Mitgliedern unsere Mitgliederliste in der Form eines bequemen Taschenbuches übergeben. Lange war bei vielen Mitgliedern ein solcher Wunsch vorhanden, doch stellten sich der Ausführung dieses Wunsches immer Hindernisse entgegen. Um so grösser ist unsere Freude, dass es uns im ersten Jahre unserer Amtstätigkeit gelungen ist, unseren Mitgliedern ein Taschenbuch zu überreichen.

Aus dem Inhalte sei angeführt: Kalender für das Jahr 1911; Zum Geleit; Geschäftsordnung der Einbruchshilfskasse des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher; Notizkalender mit ent-



sprechendem Raum für Notizen für jeden Tag des Jahres; Adressentafel, Notizblätter; Die Invalidenversicherung; Die Krankenversicherung; Porto-Tarif; Wertberechnung ausländischen Geldes; Die beweglichen Feste von 1911 bis 1930; Ermittlung des Wochentages für jedes Datum von 1789 bis 1980; Die Mitgliederliste des Zentralverbandes; Städte-Verzeichnis zur Mitgliederliste; Die Münchener Verträge; Mitgliederverzeichnis des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten; Bezugsquellennachweis; Inserate. Gewiss ein reicher, wertvoller Inhalt!

Trotzdem das Taschenbuch fast 250 Seiten zählt, ist es doch nur etwa 7 mm stark und kann darum bequem in der Tasche getragen werden. Der Einband ist ein eleganter Ganzleinenband, wie ihn die Abbildung zeigt. Unsere Mitglieder erhalten das Uhrmacher-Jahrbuch durch die Vorsitzenden der Vereine und Innungen und bitten wir, nur bei den Vorsitzenden die Bestellungen aufzugeben. Musterexemplare haben wir an alle Vereine versandt. Das Jahrbuch erhalten unsere Mitglieder kostenfrei. Für den Leinenband sind 30 Pfg. Selbstkosten, für den gewöhnlichen Einband ist nichts zu zahlen.

Auch die Herren Fabrikanten und Grossisten machen wir auf unser Jahrbuch aufmerksam, da es ein äusserst wertvolles Adressenmaterial enthält. Wir geben das Jahrbuch an Nichtmitglieder unseres Verbandes gegen Einsendung von 1,50 Mk. ab. Bestellungen sind direkt an den Verband nach Halle a. S., Mühlweg 19, zu adressieren.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten hat uns seine Anerkennung über das Jahrbuch ausgesprochen und bittet uns, zum Ausdruck zu bringen, dass er seinen Mitgliedern den Bezug des Jahrbuches aufs beste empfiehlt.

Mit kollegialen Grüssen

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher.**  
I. A.: W. König, Schriftführer.

### Wie begegnet man der Verjährung seiner Forderungen?



um bevorstehenden Jahreschluss heisst es für jeden Geschäftsmann auf der Hut sein. Alle Forderungen unterliegen einer längeren oder kürzeren Verjährung, d. h. wer eine gewisse Zeitlang gegen einen Schuldner nicht vorgeht, verliert damit zwar seine Forderung an sich noch nicht, er muss sich aber von dem Beklagten im Prozesse den Einwand gefallen lassen, dass die Forderung verjährt sei. Dann muss ihn der Richter mit seiner Klage abweisen. Wird dieser Einwand von dem Schuldner nicht erhoben, so darf auch der Richter die Tatsache der Verjährung, selbst wenn sie ihm bekannt ist, nicht beachten. Ein anständiger Geschäftsmann, der etwas auf seinen Ruf hält, wird den Einwand der Verjährung allerdings kaum ohne Not erheben, er wird es für seine Pflicht halten, was er schuldig geworden ist, auch zu bezahlen. Ratsamer ist es jedenfalls, sich nicht zu sehr auf die Anständigkeit der Schuldner zu verlassen, sondern lieber beizeiten alles zu tun, um den Eintritt der Verjährung von vornherein zu verhindern.

Gerade das bevorstehende Jahresende nötigt zu besonderer Aufmerksamkeit. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nämlich für alle Forderungen des geschäftlichen Lebens und des täglichen Verkehrs, für die es eine Verjährungsfrist von 2 und 4 Jahren vorschreibt, der Einfachheit halber die Bestimmung getroffen, dass das Jahr, in welchem die Forderung entstanden ist, nicht gezählt wird, sondern dass die zwei- oder vierjährige Verjährungsfrist erst mit dem Anfang des darauffolgenden Jahres zu laufen beginnt. Bei einer zweijährigen Frist verjährt demnach eine am 1. April 1910 entstandene Forderung erst mit Ablauf des 31. Dezember 1912.

Alle Geschäftsschulden oder, wie das B. G. B. sich ausdrückt, „Ansprüche des Gläubigers für Leistungen, die für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sind“, verjähren in 4 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, wo die Schuld fällig geworden ist, nicht erst mit der Lieferung der Waren.

Die Forderungen von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten solchen Kunden gegenüber, die die Waren nicht für Geschäftszwecke gebraucht haben, gemeint ist also das grosse kaufende Publikum, verjähren bereits in 2 Jahren.

Ferner verjähren in 2 Jahren, um das Wichtigste hier hervorzuheben, die Forderungen der Privatbeamten (Handlungsgehilfen, Techniker), gewerblichen Arbeiter gegen ihre Chefs, die Forderungen von Aerzten und Rechtsanwälten.

Versetzen wir uns also in die Lage eines Ladeninhabers mit Detailkundschaft. Seine Schulden an die Grossisten verjähren mit dem 31. Dezember 1910, soweit sie aus dem Jahre 1906 stammen. Seine aussenstehenden Forderungen verjähren mit dem Schluss dieses Jahres, wenn sie im Jahre 1908 entstanden sind.

Der Grund für die ungleiche Behandlung liegt darin, dass das Kreditbedürfnis des Geschäftsmannes bedeutend grösser und